Deutscher Bundestag **Drucksache 17/360**

17. Wahlperiode 22. 12. 2009

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch, Cornelia Behm, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/166 –

Stand der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie – Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenpläne und die Arbeit der Flussgebietsgemeinschaften

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die am 22. Dezember 2000 in Kraft trat, hat neue Standards im Bereich des Gewässerschutzes gesetzt. Das Ziel der WRRL ist, dass alle Gewässer in Europa innerhalb bestimmter Fristen einen guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potential erreichen.

Die Wasserrahmenrichtlinie schafft einen Ordnungsrahmen für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers. Die nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen soll gefördert werden, die Verschmutzung des Grundwassers reduziert werden und eine Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren erreicht werden.

Die Umsetzung der WRRL ist eine anspruchsvolle Aufgabe. In Deutschland sind dafür die Bundesländer zuständig. Seit Inkrafttreten der WRRL haben die Bundesländer und die zuständigen Landesbehörden bereits zahlreiche Aufgaben abgearbeitet und erledigt. Bei genauerem Hinsehen wird jedoch sehr deutlich, dass die Bundesländer sich bei der Umsetzung der WRRL teilweise erheblich unterscheiden. In den Bundesländern wird sehr unterschiedlich mit der Umsetzung der WRRL umgegangen. Systematik, Methodik und die Beschreibung der Umsetzungsziele unterscheiden sich deutlich. Auch die Darstellungen in den Kartenwerken bestätigen diesen Eindruck.

Bis Ende 2009 müssen in den Flussgebietseinheiten die Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne entsprechend der WRRL veröffentlicht werden. In Deutschland spielen dabei die Bundesländer eine entscheidende Rolle. Sie legen mit ihren Plänen auf der so genannten C-Ebene den Grundstein für die Pläne der Flussgebietseinheiten. Erst auf der C-Ebene sind einzelne Maßnahmen darstellbar. Erst auf dieser Ebene kann zu einzelnen Projekten Stellung genommen werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 18. Dezember 2009 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Bundesregierung selbst ist bei der Umsetzung der WRRL ebenfalls gefordert. Ihr obliegt beispielsweise die Festsetzung von Umweltqualitätsnormen. Darüber hinaus muss sie als Eigentümerin der Bundeswasserstraßen einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der WRRL leisten. Sie ist verantwortlich dafür, die Durchgängigkeit der Bundeswasserstraße herzustellen und ihren ökologischen Zustand zu verbessern.

I. Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne

1. Werden alle Bundesländer als zuständige Behörden fristgerecht Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne (C-Ebene der WRRL) vorlegen?

   Wenn nein, welche Bundesländer werden es nicht schaffen, und warum nicht?

2. Verzichten einzelne Bundesländer auf die Erstellung von Maßnahmen- und Bewirtschaftungsplänen auf der C-Ebene?

   Wenn ja, welche?

   Wie soll in diesen Fällen die nötige Detailschärfe der Pläne und Karten sichergestellt werden, um die Möglichkeit zur Stellungnahme zu konkreten Maßnahmen zu gewährleisten?

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden alle nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) geforderten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme rechtzeitig bis zum 22. Dezember 2009 vorgelegt. Lediglich Nordrhein-Westfalen wird wegen einer noch nicht formal abgeschlossenen Landtagsanhörung etwas später veröffentlichen.

Die WRRL kennt eine Unterteilung in Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme auf A-, B- oder C-Ebene nicht. Die Anforderungen der WRRL zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen wird für alle für Deutschland relevanten zehn Flussgebietseinheiten erfüllt, wobei für die internationalen Flussgebietseinheiten sowohl ein gemeinsamer internationaler Teil des Bewirtschaftungsplans (A-Ebene) als auch damit abgestimmte Bewirtschaftungspläne für die nationalen Anteile (B-Ebene) erstellt werden. Die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme bedürfen weiterer Konkretisierungen für die Vollzugsebene. Zusammenfassend kann aufgrund des derzeitigen Kenntnisstandes festgestellt werden, dass diese Konkretisierung von allen Bundesländern ausreichend vorgenommen wird.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Qualität der von den Ländern bisher veröffentlichten Entwürfe für die Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne?

Die Ende 2008 vorgelegten Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme enthielten die von der WRRL geforderten Aussagen und umfassten zahlreiche Maßnahmen zur Bewältigung der wesentlichen Bewirtschaftungsfragen in den Flussgebietseinheiten. Die endgültigen Bewirtschaftungspläne sind bis zum 22. Dezember 2009 zu veröffentlichen.

4. Arbeiten die Bundesländer mit unterschiedlichen Maßstäben bei der Umsetzung der WRRL?

Maßstab der Arbeiten der Bundesländer ist die fristgerechte Umsetzung der Anforderungen der WRRL. Eine von diesem Ziel abweichende Herangehensweise der Bundesländer ist nicht zu erkennen.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die großen Unterschiede in der Systematik und Methodik der Pläne (beispielsweise in Bezug auf die Ausweisung von stark veränderten Gewässern, bei der kartografischen Darstellung und bei der unterschiedlichen Form der Beteiligung der Öffentlichkeit)?

Die WRRL hat als wesentliches Ziel den guten Zustand der Gewässer. Auf diesem Weg sind, soweit durch europäisches Recht keine verbindlichen Vorgaben gemacht werden, unterschiedliche Herangehensweisen und Methodiken gestattet.

6. Entspricht die Herangehensweise der Bundesländer bei der Erstellung der Pläne den Vorgaben und der Intention der Wasserrahmenrichtlinie?

   Warum?

Es sind bisher keine Herangehensweisen der Bundesländer bekannt geworden, die nicht den Vorgaben und der Intention der WRRL entsprechen.

Es wird zudem auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 5 verwiesen.

7. Entsprechen die bis heute bekannten Entwürfe für die Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne dem europäischen Recht oder drohen Vertragsverletzungsverfahren von Seiten der EU-Kommission?

   Warum?

   Welche Änderungen sind aus Sicht der Bundesregierung gegebenenfalls unverzichtbar?

Alle Entwürfe der nationalen Pläne sind fristgerecht veröffentlicht worden.

Zudem wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Maßgebend für die Bewertung der Bewirtschaftungspläne, die der Europäischen Kommission bis zum 22. März 2010 zu berichten sind, sind die bis zum 22. Dezember 2009 zu veröffentlichenden Endfassungen. Anlässe für Vertragsverletzungsverfahren werden nicht gesehen. Die Prüfung durch die Europäische Kommission bleibt abzuwarten.

8. Ist die Umsetzung der WRRL in Deutschland gewährleistet, obwohl die einzelnen Bundesländer unterschiedliche Verfahren bei der Erstellung der Maßnahmen- und Bewirtschaftungspläne anwenden?

   Warum?

Siehe Antwort zu Frage 5.

9. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit ordnungspolitisch in die Umsetzung der WRRL durch die Länder einzugreifen?

   Warum?

Zum jetzigen Zeitpunkt wird keine Notwendigkeit für über die am 1. März 2010 in Kraft tretende Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die in Vorbereitung befindlichen Verordnungsvorhaben (Grundwasserverordnung, Verordnung über Umweltqualitätsnormen) hinaus gehende ordnungspolitische Regelungen gesehen.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung das so genannte Trittsteinprinzip, das in einzelnen Bundesländern bei der Umsetzung der WRRL zur Anwendung kommt?

    Unter welchen Bedingungen kann es zur Zielerreichung nach WRRL beitragen?

Das in die Bewirtschaftungsplanung und die Maßnahmenprogramme teilweise integrierte so genannte Trittsteinkonzept ist geeignet, zur Zielerreichung der WRRL beizutragen.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die geringe Zielerreichung nach WRRL bis zum Jahr 2015 in den Bundesländern (siehe Bundestagsdrucksache 16/5189)?

Eine umfassende Zielerreichung – die Endfassungen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme liegen noch nicht überall vor – ist für einen dicht besiedelten Staat mit hochentwickelter Industrie- und Agrarstruktur wie Deutschland sowie angesichts der über Jahrzehnte hinweg erfolgten anthropogenen Veränderungen der Gewässerstruktur, nicht zu erwarten. Zudem entfalten die Maßnahmen vielfach erst mit zeitlicher Verzögerung ihre Wirkung in den Gewässern. Dem trägt die WRRL auch Rechnung, indem sie, unter bestimmten Voraussetzungen, Fristverlängerungen, die über das Jahr 2015 hinausgehen, zulässt.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die Zusammenarbeit in den Flussgebietseinheiten?

Die Zusammenarbeit in den nationalen und internationalen Flussgebietseinheiten hat sich, wie auch schon in den Jahren vor Verabschiedung der WRRL, als zielführend im Sinne eines integrierten Gewässerschutzes und damit auch positiv für die Umsetzung der WRRL erwiesen.

13. Wie beeinflussen aus Sicht der Bundesregierung die unterschiedlichen Methoden und Systeme in den Bundesländern die Maßnahmen- und Bewirtschaftungspläne in den Flussgebietsgemeinschaften?

    Welche Probleme bei der Umsetzung der WRRL erwartet die Bundesregierung durch die unterschiedliche Arbeitsweise der Bundesländer in den gemeinsamen Flussgebietsgemeinschaften?

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die unterschiedliche Systematik und Methodik der einzelnen Bundesländer bei der Erstellung der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne innerhalb der einzelnen Flussgebietsgemeinschaften?

15. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Bundesländer bei der Zielerreichung zu unterstützen?

Die Anwendung unterschiedlicher Methoden und Systematiken in den Bundesländern und den Staaten behindert die zielgerichtete und effektive Umsetzung der WRRL in den Flussgebietseinheiten nicht, solange diese Unterschiede transparent dargestellt werden und eine Abstimmung der Umsetzungsschritte erfolgt. Dies ist in den Flussgebietseinheiten gewährleistet. Bund und Länder haben in der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser im Hinblick auf die Vorbereitung des zweiten Bewirtschaftungszyklusses vereinbart, die Erfahrungen aus dem ersten Zyklus im Hinblick auf Bedarf, Ansatzpunkte und Möglichkeiten für eine stärkere Harmonisierung auszuwerten.

Es wird zudem auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

16. Wie wird die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes in Zukunft an der Umsetzung der WRRL beteiligt?

Die Umsetzung der WRRL liegt in der Zuständigkeit der Bundesländer. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) wird durch die Bundesländer an der Ausarbeitung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme beteiligt, für die nach § 1b Absatz 2 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) (bzw. § 7 Absatz 4 WHG n. F.) Einvernehmen herzustellen ist, soweit die Verwaltung der Bundeswasserstraßen berührt ist. Die WSV berücksichtigt im Rahmen ihrer verkehrlichen Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz die Ziele der WRRL. Die WSV ist – soweit Landesrecht nichts Abweichendes regelt – als Eigentümerin auch für die wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraßen zuständig. Die wasserwirtschaftliche Unterhaltung richtet sich an den Bewirtschaftungszielen nach WRRL aus und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen des Maßnahmenprogramms nach WRRL entsprechen (vgl. § 28 WHG bzw. § 39 Absatz 2 WHG n. F.). Mit Inkrafttreten des novellierten WHG am 1. März 2010 wird die WSV hoheitlich zuständig für die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen, soweit diese für die Erreichung der Ziele der WRRL erforderlich ist. Die Wahrnehmung aller Aufgaben der WSV im Kontext mit der WRRL erfolgt unter Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbehörden, den gegebenenfalls zuständigen Flussgebietsgemeinschaften und internationalen Flussgebietskommissionen sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

17. Wie viele Mitarbeiter der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sind mit der Umsetzung der WRRL befasst?

Die Umsetzung der WRRL hat vielfältige Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung der WSV. Da die Aufgaben ganzheitlich wahrgenommen werden, ist eine Aufschlüsselung der direkt und indirekt mit der WRRL befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht möglich.

18. Rechnet die Bundesregierung damit, dass bis 2027 die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland erreicht werden?

    Falls nein, bis wann werden die Ziele erreicht, und mit welchem Grad der Zielerreichung rechnet die Bundesregierung bis 2027?

Es ist damit zu rechnen, dass unter Berücksichtigung der verschiedenen Verlängerungs- und Ausnahmeregelungen der Wasserrahmenrichtlinie die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bis 2027 erreicht werden können.

II. Grundwasser

19. Lassen die Bundesländer unterschiedliche Grundwasserentnahmen im Bezug auf die Grundwasserneubildungsrate zu?

    Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung diese Unterschiede?

Nach den Bestimmungen des Wasserrechts ist Grundwasser so zu bewirtschaften, dass Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete vermieden werden. Dies setzt voraus, dass die verfügbare Grundwasserressource nicht von der langfristigen mittleren jährlichen Entnahme überschritten wird. Die Bundesregierung geht davon aus, dass im Regelfall dieser Grundsatz bei der Erlaubnis von Grundwasserentnahmen in allen Ländern berücksichtigt wird.

20. Werden die Grundwasservorräte und die Grundwasserneubildung in den Bundesländern unterschiedlich bewertet und quantifiziert?

    Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung diese Unterschiede?

Die mengenmäßige Bewirtschaftung und die Bewertung der Grundwasservorkommen gehören zu den Vollzugsaufgaben der Länder. Im Hinblick auf den mengenmäßigen Zustand gelten die Vorgaben der WRRL, die im Wasserrecht des Bundes und der Länder umgesetzt sind. Informationen über Abweichungen von diesen Anforderungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

21. Wie muss ein hochwertiges Pegelsystem zur Beurteilung und zur Kontrolle des Grundwassers ausgelegt sein?

    Wie dicht muss das Netz der Messpunkte sein, wie oft muss gemessen werden?

Das Messnetz zur Kontrolle des mengenmäßigen Grundwasserzustands muss repräsentativ für den Grundwasserkörper sein. Die Untersuchungshäufigkeit und Messstellendichte hängt von einer Vielzahl von Einzelfaktoren wie z. B. Hydrologie, Hydrogeologie, Verteilung und Ausmaß von Grundwasserentnahmen ab. Da diese Faktoren bei den Grundwasserkörpern in Deutschland stark variieren, ist eine pauschale Angabe über Dichte des Messnetzdichte und Anzahl der Untersuchungen nicht möglich.

22. Wo gibt es solche Pegelsysteme, und entsprechen sie den Anforderungen der WRRL?

    Wie bewertet die Bundesregierung die Pegelsysteme zur Beurteilung und Bemessung des Grundwassers, die in den Bundesländern zur Anwendung kommen?

Nach der WRRL ist das Überwachungsnetz so auszuweisen, dass eine zuverlässige Beurteilung des mengenmäßigen Zustands sämtlicher Grundwasserkörper oder Gruppen von Grundwasserkörpern einschließlich der Beurteilung der verfügbaren Grundwasserressource möglich ist. Die Bundesregierung geht davon aus, dass diese Verpflichtung ausreichend und angemessen von den Ländern umgesetzt ist.

23. Wie beurteilt die Bundesregierung unterschiedliche Herangehensweisen der Bundesländer bei der Bewertung und Quantifizierung von grenzüberschreitenden Grundwasserkörpern?

Die Länder sind verpflichtet, die Abgrenzung und Bewertung grenzüberschreitender Grundwasserkörper mit dem jeweils betroffenen Nachbarstaat abzustimmen. Die Grundlagen für die Bewertung resultieren aus der WRRL und sind damit für alle EU-Mitgliedstaaten gleich. Im Ergebnis der Bewertung sind daher für Deutschland keine Unterschiede erkennbar.

24. Sieht die Bundesregierung die Umsetzung der WRRL gewährleistet, obwohl die Nutzung von Grundwasser ohne die Berücksichtigung grundwasserabhängiger Landökosysteme, ohne Berücksichtigung des Klimawandels und ohne Bilanzierung der Grundwasservorräte in den Bundesländern erlaubt bzw. bewilligt werden kann?

    Warum?

Ja. Die Berücksichtigung von grundwasserabhängigen Landökosystemen, die langfristige Entwicklung der Grundwasserneubildung, und die Bilanzierung der

Grundwassermenge gehören seit je her zu den Entscheidungsgrundlagen einer wasserrechtlichen Entnahmeerlaubnis. Entsprechende Anforderungen waren und sind in den allgemeinen Grundsätzen sowohl des WHG wie auch der Wassergesetze der Länder niedergelegt.

III. Deckung der Kosten von Wasserdienstleistungen

25. Welche Wassernutzungen verursachen aus Sicht der Bundesregierung Kosten bei den Wasserdienstleistungen?

Wie sollen diese Kosten gemäß dem Verursacherprinzip auf die Nutzer umgelegt werden?

Nach Auffassung der Bundesregierung fallen unter den Begriff Wasserdienstleistung nur die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung. Dementsprechend können auch nur diesbezüglich Kosten entstehen. Die Umlegung auf die Nutzer erfolgt zum einen durch die Erhebung der Abwasserabgabe auf Grundlage des Abwasserabgabengesetzes und zum anderen durch Erhebung von Wasserentnahmeentgelten, soweit dies nach Landesrecht vorgesehen ist.

26. Wie will die Bundesregierung den Streit mit der EU-Kommission um die unterschiedliche Auffassung zu den Artikeln 5 und 9 WRRL (Wasserdienstleistungen) beilegen?

Welche Lösungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung?

Welchen Fortgang des EU-Vertragsverletzungsverfahrens erwartet die Bundesregierung?

27. Bleibt die Bundesregierung bei der Rechtsauffassung, wonach die Begriffsbestimmung der Wasserdienstleistung in Artikel 2 Nummer 38 WRRL nur die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung erfasst, und wenn ja, warum?

Die Bundesregierung hat ihre Rechtsauffassung hinsichtlich des Begriffs Wasserdienstleistungen gegenüber der Kommission ausführlich dargelegt und begründet. Dabei werden die systematische Stellung der Vorschriften, deren Entstehungsgeschichte, Sinn und Zweck der Regelungen sowie der Wortlaut der Vorschriften berücksichtigt. Es liegen keine Umstände vor, die ein Abweichen von der dargestellten Position rechtfertigen würden. Die Bundesregierung erwartet daher, dass das Vertragsverletzungsverfahren eingestellt wird.

IV. Fischwanderhilfen/Durchgängigkeit

28. Wie beurteilt die Bundesregierung die ökologische Wirksamkeit der zurzeit dem Stand der Technik entsprechenden Fischwanderhilfen an Wehren und Wasserkraftanlagen (flussaufwärts und flussabwärts)?

29. Reicht der aktuelle Stand der Technik, um die Durchgängigkeit der Flüsse gemäß WRRL für Gewässerlebewesen flussaufwärts und flussabwärts herzustellen?

Es stehen heute Techniken zur Verfügung, die sowohl flussaufwärts wie flussabwärts eine ökologisch verträgliche Durchwanderbarkeit von Wehren und Wasserkraftanlagen erlauben. Allerdings sind diese nicht an allen Standorten einsetzbar. Dies gilt vor allem für die flussabwärts gerichtete Wanderung.

30. Ist die Durchgängigkeit in den deutschen Flussgebietseinheiten flächendeckend erreichbar?

    Wie soll sie hergestellt werden?

Eine flächendeckende Durchwanderbarkeit ist wegen der teilweise nicht reversiblen Eingriffe in die Gewässer nicht erreichbar. Der Umfang der Durchwanderbarkeit ist in den Bewirtschaftungszielen nach WRRL enthalten.

31. Wie soll mit der kumulativen Wirkung von Querbauwerken auf die Artenvielfalt und die Wanderung der Gewässerlebewesen umgegangen werden?

    Welche Ansätze zur Verbesserung der Durchgängigkeit hält die Bundesregierung für sinnvoll und machbar?

Die kumulative Wirkung von Querbauwerken stellt in zahlreichen Gewässern ein besonderes Problem dar. Gerade bei solchen Gewässern muss daher dafür gesorgt werden, dass möglichst schonende Techniken zur Durchwanderbarkeit eingesetzt werden und soweit möglich einzelne Querbauwerke vollständig beseitigt werden. Wie vom neuen WHG gefordert, dürfen Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn die Durchgängigkeit erhalten oder wieder hergestellt wird, soweit dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlich ist.

32. Welchen Umgang hält die Bundesregierung mit der kleinen Wasserkraft (Anlagen bis 1 MW) in diesem Zusammenhang für angebracht?

Gerade kleine Wasserkraftanlagen können einen besonders kritischen Eingriff darstellen. An sie sind daher in der Regel besonders hohe Anforderungen zu stellen. Dies wird auch durch das Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) unterstützt, welches für eine Vergütung besondere ökologische Anforderungen an kleine Wasserkraftanlagen stellt.

33. Welchen Umgang empfiehlt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang mit den ca. 33 000 Querbauwerken in Deutschland, an denen die Wasserkraft nicht genutzt wird?

Bei allen Querbauwerken sollte aus gewässerökologischen Gründen geprüft werden, ob sie weiterhin erhalten werden müssen. Ist der Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele auch langfristig nicht vorgesehen, haben nach § 35 WHG die zuständigen Behörden zu prüfen, ob an diesen Stellen eine Wasserkraftnutzung möglich ist.

34. Was sind aus Sicht der Bundesregierung geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation in Bezug auf die Durchgängigkeit, die Wasserqualität und die Morphologie?

Zum Schutz der Fischpopulation in Bezug auf die Durchgängigkeit wird auf die Antwort zu Frage 31 verwiesen.

Auch hinsichtlich der Wasserqualität und Morphologie sind Verbesserungen erforderlich, wobei der Schwerpunkt bei morphologischen Verbesserungen liegen dürfte. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Wiederherstellung geeigneter Laich- und Jungfischhabitate.

35. Wie wird die Bundesregierung die Durchgängigkeit an den Querbauwerken entlang der Bundeswasserstraßen herstellen?

    Welche konkreten Schritte sind geplant?

Erst ab dem 1. März 2010 wird die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zuständig für die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen, sofern es die Ziele der WRRL erfordern. Derzeit werden bereits umfassende fachliche Grundlagen für die Umsetzung der neuen Verantwortlichkeit erstellt. Es wird ein Priorisierungskonzept für die weitere Umsetzung erarbeitet.

36. Werden die Querbauwerke in diesem Zusammenhang auf ihren Nutzen hin untersucht?

    Ab welcher jährlichen Auslastung scheint der Bundesregierung die Investition in eine Fischtreppe an einem Querbauwerk einer Bundeswasserstraße sinnvoll?

    Werden neue Kosten-Nutzen-Untersuchungen angestellt?

    Auf welchen grundlegenden Annahmen werden diese Untersuchungen gegebenenfalls durchgeführt?

Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer richtet sich nach den auf Grundlage der WRRL festgelegten Bewirtschaftungszielen. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung für die Investition in eine Fischtreppe aus rein fachlichen Gesichtspunkten zu treffen; die Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wäre hierbei nicht hilfreich.

V. Grenzwerte/Umweltqualitätsnormen

37. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entscheidung der EU-Kommission, dass die Liste der mikrobiologischen und chemischen Parameter bei der Revision der Trinkwasserrichtlinie 98/86/EG nicht überarbeitet und geändert werden soll?

Eine solche Entscheidung ist der Bundesregierung nicht bekannt. Das Bundesministerium für Gesundheit hat lediglich von verbalen Ankündigungen der zuständigen Stellen in der EU-Kommission Kenntnis, dass man keine Änderung der Listen der mikrobiologischen und chemischen Parameter plane. Das Bundesministerium für Gesundheit sieht jedoch Bedarf zur Beratung der Listen, zum Beispiel zur Ergänzung der Liste der chemischen Parameter um den Parameter Uran. Dies ist der Kommission bekannt. Zu gegebener Zeit wird die Bundesregierung bei Vorliegen eines schriftlichen Vorschlags zur Revision der Trinkwasserrichtlinie in üblicher Verfahrensweise seine Stellungnahme zum gesamten Änderungspaket abgeben.

38. Bis wann will die Bundesregierung die Verordnung über Umweltqualitätsnormen (UQN) gemäß Anhang V Nummer 1.2.6. WRRL vorlegen?

    Welche Ziele leiten die Bundesregierung bei der Erarbeitung dieser Verordnung?

    Nach welchen Kriterien und welcher Systematik sollen die UQN bestimmt werden?

Die Bundesregierung ist bemüht, die Verordnung über Umweltqualitätsnormen zur Umsetzung der Richtlinie 2008/105/EG und der Anhänge II und V der

WRRL im Rahmen der geforderten Umsetzungsfrist fertigzustellen. Ziel ist die Umsetzung der genannten europäischen Regelungen. Für die von den Mitgliedstaaten abzuleitenden Umweltqualitätsnormen sind die Vorgaben in Anhang V Nummer 1.2.6 WRRL maßgebend. Daneben werden auch Gesundheitsaspekte wie die Nutzung von Trinkwasser berücksichtigt.

VI. Sonderfall Werra

39. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einleitung von Salzlauge durch die K+S AG in die Werra und die Verpressung der Lauge in den Untergrund?

40. Wie kann aus Sicht der Bundesregierung sichergestellt werden, dass dem Verbesserungsgebot nach WRRL in diesem Sonderfall Rechnung getragen wird?

41. Welche Salzbelastung hält die Bundesregierung für akzeptabel, um die natürliche Artenvielfalt an Werra und Weser wieder herzustellen?

    Welcher Zielwert ist dafür am Pegel in Gerstungen erforderlich?

42. Welche konkreten Möglichkeiten zur Salzreduzierung hält die Bundesregierung für zielführend (wie z. B. Versatz, Nordseepipeline, Verdampfung, Laugentiefkühlung)?

43. Ist der K+S AG aus Sicht der Bundesregierung die konsequente Umsetzung des Verursacherprinzips wirtschaftlich zuzumuten?

44. Wie beurteilt die Bundesregierung das integrierte Maßnahmenkonzept der K+S AG?

    Sind die Ziele der Bundesregierung und die Ziele der WRRL auf diesem Weg erreichbar?

Aus den vorliegenden Entwürfen der Bewirtschaftungsplanung für die Flussgebietseinheit Weser geht hervor, dass der gute ökologische Zustand der durch Kaliabwasser belasteten Gewässer voraussichtlich nicht erreicht wird. Voraussetzung wäre, den Chloridgehalt auf eine Konzentration in der Größenordnung von 200 mg/l zu senken. Dies wird bei einer weiteren Einleitung von Kaliabwasser nicht möglich sein. Wegen der hohen ökologischen und ökonomischen Bedeutung der Kaliindustrie für die Werra-Weserregion haben sich die Länder Hessen und Thüringen mit der K+S AG darauf verständigt, einen Runden Tisch einzurichten, um so aufbauend auf einer fundierten wissenschaftlichen Begleitung einen breiten gesellschaftlichen Konsens für die weiteren Entscheidungen zu erreichen. An diesem Runden Tisch ist auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vertreten. Der Runde Tisch ist mehrheitlich der Überzeugung, dass alle Möglichkeiten genutzt werden sollen, die Salzbelastung bereits an ihrem Entstehungsort nach dem neusten Stand der Technik zu verringern. Dazu gehören auch die von der K+S AG vorgeschlagenen Maßnahmen. Eine dauerhafte Lösung biete aber nur eine Ableitung des Salzabwassers zur Nordsee. Es ist Aufgabe der zuständigen Behörden aller betroffenen Länder zu prüfen, ob und wie diese Empfehlungen umgesetzt werden können. Die Bundesregierung ist bereit, diesen Prozess mit den ihr unterstehenden Fachinstitutionen zu unterstützen.

45. Hat die K+S AG einen Rechtsanspruch auf Einleitung der entstehenden Produktionsabwässer in einen Vorfluter?

    Wenn ja, wie ist dieser juristisch begründet?

Der Vollzug der wasserrechtlichen Vorschriften obliegt den Ländern. Dementsprechend ist der Bundesregierung nicht bekannt, ob und gegebenenfalls welche Zulassung der K+S AG im Hinblick auf die Einleitung von Produktionsabwässern erteilt worden ist. Eine Aussage über einen etwaigen Rechtsanspruch der K+S AG kann daher nicht getroffen werden.

Bei einer Neuerteilung einer Zulassung steht die Zulassungsentscheidung (ebenso wie die Erstentscheidung) im Ermessen der Behörde; ein Rechtsanspruch auf Neuerteilung besteht daher nicht. Die Erteilung einer ein Recht auf eine Gewässerbenutzung gewährenden Bewilligung für das Einleiten von Produktionsabwässern in ein Gewässer ist gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 WHG nicht möglich.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333